

EHRENORDNUNG

DES VEREINS

BUSHIDO LUBWART BAD LIEBENWERDA

INHALTSVERZEICHNIS

I. Einleitung

- § 1 Präambel
- § 2 Ehrenchronik

II. Einfache Ehrungen

- § 3 Ehrenurkunde
- § 4 Ehrenabzeichen

III. Ehrenabzeichen

- § 5 Ehrenabzeichen
- § 6 Ehrenabzeichen in Bronze
- § 7 Ehrenabzeichen in Silber
- § 8 Ehrenabzeichen in Gold
- § 9 Vereins-Förderer

IV. Ehrenmitgliedschaft und Ehrenamt

- § 10 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- § 11 Verleihung eines Vereinsehrenamtes
- § 12 Aberkennung von Ehrenämtern und der Ehrenmitgliedschaft

IV. Schlussbestimmungen

- § 13 Ehrungen aus sonstigen Anlässen
- § 14 Schlussbestimmungen

I. EINLEITUNG

§ 1

Präambel

- (1) Mit dem Ziel, Vereinsmitglieder aus gegebenen Anlass und aufgrund besonderer Verdienste zu ehren, wurden die nachfolgenden Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen verabschiedet.
- (2) Es besteht Einigkeit darüber, dass durch die Aufstellung dieser Richtlinien zur Durchführung von Ehrungen ein Rechtsanspruch des einzelnen Vereinsmitglieds nicht hergeleitet werden kann und insoweit die Entscheidung zur Vornahme der Ehrung dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung, in Einzelfällen grundsätzlich vorbehalten bleibt.
- (3) Dieses vorausgeschickt, wird beabsichtigt, folgende Ehrungen gegenüber verdienten Mitgliedern, und im Einzelfall Nicht-Mitgliedern, auszusprechen:
 1. Verleihung einer Ehrenurkunde,
 2. Verleihung eines Ehrenabzeichens,
 3. Verleihung einer Ehrennadel in verschiedenen Ausführungen,
 4. Verleihung der Vereins-Ehrenmitgliedschaft,
 5. Verleihung eines Vereins-Ehrenamtes und
 6. Ehrung von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern aus gegebenen Anlass.

§ 2

Ehrenchronik

Erfolgte Ehrungen sind in der Ehrenchronik des Vereins schriftlich zu vermerken.

II. EINFACHE EHRUNGEN

§ 3

Ehrenurkunde

- (1) Aus Anlass besonderer Vereinshöhepunkte und wegen ihres besonderen Einsatzes, darüber hinaus aber auch im Hinblick auf langjährige tatkräftige Unterstützung des Vereins, sollen an Mitglieder "Ehrenurkunden" ausgehändigt werden.
- (2) Mit einer Ehrenurkunde sollen auch besonders verdiente aktive oder passive Mitglieder geehrt werden, um hierdurch die herausragenden Einzelleistungen oder aber auch die langjährige Verbundenheit oder das Engagement für den Verein zu würdigen.
- (3) Ehrenurkunden bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder.
- (4) Die Ehrenurkunde kann entweder separat oder auch ergänzend mit den nachfolgend aufgeführten Ehrungen ausgefertigt und überreicht werden.

§ 4

Ehrenabzeichen

- (1) Ehrenabzeichen werden als Zeichen besonderer Anerkennung verliehen. Die Vornahme der Auszeichnung soll zu besonderen Vereinshöhepunkten erfolgen.
- (2) Vereinsmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, denen aber aufgrund nachstehender Vorschriften eine Ehrennadel nicht verliehen werden kann oder für die die Verleihung einer Ehrennadel nicht vorgesehen ist, können mit dem Ehrenabzeichen ausgezeichnet werden.
- (3) Den Teilnehmern an Meisterschaften auf Landes- und Bundesebene kann nach mindestens dreimaliger Platzierung das Ehrenabzeichen verliehen werden.
- (4) Nicht-Mitgliedern und Förderern, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, kann als Zeichen besonderen Dankes und der Anerkennung das Ehrenabzeichen verliehen werden.

III. EHRENNADELN

§ 5

Ehrennadeln

Als deutlich sichtbares Zeichen für verdiente Vereinsmitglieder ist die Verleihung einer Ehrennadel, verbunden mit einer Ehrenurkunde, in verschiedenen Ausführungen vorgesehen.

§ 6

Ehrennadel in Bronze

- (1) Für besondere Verdienste und den Einsatz für den Verein kann an Mitglieder nach einer mindestens fünfjährigen Vereinsmitgliedschaft die Ehrennadel in Bronze verliehen werden.
- (2) Die Ehrennadel in Bronze kann darüber hinaus auch für eine mindestens 10-jährige Mitgliedschaft im Verein an Mitglieder vergeben werden, wenn sich feststellen lässt, dass das zu ehrende Mitglied sich an die vorgegebenen Vereinsstatuten gehalten hat und somit Gründe, die einer Ehrung entgegenstehen, weder aus der Person, noch in Bezug auf das Zusammengehörigkeitsgefühl des Vereins gegenüberstehen.

§ 7

Ehrennadel in Silber

- (1) Für besonders herausragende Leistungen in der Person des Mitglieds oder aufgrund besonderen tatkräftigen Einsatzes eines Mitglieds zur Förderung und Unterstützung des Vereins kann die Ehrennadel in Silber verliehen werden. Die Ehrennadel in Silber soll im Regelfall nicht vor Ablauf einer 6-jährigen Mitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrennadel in Silber soll insbesondere als besondere Auszeichnung an die Mitglieder vergeben werden, die bereits die Ehrennadel in Bronze erhalten haben und sich auch weiterhin aufgrund ihrer Person oder im Einsatz für den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- (2) Die Ehrennadel in Silber kann darüber hinaus auch an Vereinsmitglieder vergeben werden, die bereits 20 Jahre dem Verein als Mitglied angehören und durch die lange Mitgliedschaft die besondere Verbundenheit mit dem Verein dokumentiert haben.

§ 8

Ehrennadel in Gold

- (1) Für besonders hervorragende Einzelleisten oder aber langjährige, aktive Förderung des Vereins kann die Ehrennadel in Gold an Mitglieder vergeben werden, wenn diese mindestens eine 10-jährige Vereinsmitgliedschaft nachweisen können und ersichtlich ist, dass sie durch ihr Wirken den Verein in besonderer Weise gefördert haben. Für den besonderen, verdienstvollen Einsatz ist die Verleihung der Ehrennadel in Gold insbesondere auch dann vorgesehen, wenn bereits die Vereins-Ehrennadeln in Bronze/Silber schon vergeben wurden.
- (2) Die Ehrennadel in Gold kann darüber hinaus auch an Vereinsmitglieder verliehen werden, wenn diese mindestens 25 Jahre dem Verein als Mitglied angehören und gegen die Erteilung dieser besonderen Auszeichnung keine sonstigen Bedenken bestehen.

§ 9

Vereins-Förderer

Die Vereins-Ehrennadel in der Fassung "Bronze", "Silber" und "Gold" kann zudem auch an besondere Förderer des Vereins vergeben werden, wobei eine Mitgliedschaft im Einzelfall wegen der besonderen Verdienste, des Einsatzes für den Vereinszweck, nicht Voraussetzung sein muss. Für Nicht-Mitglieder bedarf es eines ausdrücklichen Beschlusses der Mitglieder-Hauptversammlung.

IV. EHRENMITGLIEDSCHAFT UND EHRENAMT

§ 10

Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Für herausragende Dienste um den Verein können Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Dies gilt auch für Mitglieder, die mindestens das 60. Lebensjahr vollendet und dem Verein wenigstens 25 Jahre angehört haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist für Mitglieder mit der Verleihung der Ehrennadel in der Klasse "Gold" verbunden. Die Voraussetzungen für den Verleih der Ehrennadel in Gold müssen daher zusätzlich erfüllt sein.
- (2) Herausragende Förderer, die nicht Mitglied im Verein sind, können nach mindestens 3-jährigen intensiven Bemühungen um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Zustimmung der Jahreshauptversammlung einzuholen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist durch Übergabe einer entsprechenden Urkunde seitens des Vereins zu dokumentieren.
- (4) Ehrenmitglieder sind ab ihrer Ernennung von der Beitragszahlung befreit. Sie behalten jedoch ausdrücklich alle Rechte eines sonstigen ordentlichen Mitglieds entsprechend der Vereinssatzung.
- (5) Ehrenmitglieder können aus gegebenen Anlass auch zu Vorstandssitzungen als beratende Mitglieder eingeladen werden.

§ 11

Verleihung eines Vereins-Ehrenamtes

- (1) Aufgrund langjähriger aktiver Vereinsarbeit als Inhaber eines Vereinsamts kann Mitgliedern, die sich für bestimmte in der Satzung vorgesehene Ämter als besonders geeignet erwiesen haben, für diese Position nach offiziellem Ausscheiden aus dem Amt und als Dank für besondere Pflichterfüllung, die Auszeichnung als Ehrenamt verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Ehrenamtes berechtigt das Mitglied, auch weiterhin beratend an den Sitzungen des Vereinsorgans teilzunehmen.

§ 12

Aberkennung von Ehrenämtern und der Ehrenmitgliedschaft

Die Aberkennung eines Ehrenamtes oder einer Ehrenmitgliedschaft aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens entgegen dem Satzungszweck, kann nur in Eilfällen von Seiten des Vorstands vorläufig ausgesprochen werden; die Aberkennung bedarf jedoch grundsätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13

Ehrungen aus sonstigen Anlässen

Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Geschäftstätigkeit, im Interesse des Vereins sonstige Ehrungen der Vereinsmitglieder aus bestimmten Anlässen vornehmen. Hierzu zählen insbesondere Jubiläen, Beförderungen und Hochzeiten.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Die Zeit der Mitgliedschaft im früheren Polzeisportverein Lubwart Bad Liebenwerda e.V. (Abteilung Kampfsport / Karate) ist auf die Dauer der Mitgliedschaft im Bushido Lubwart Bad Liebenwerda e.V. anzurechnen.
- (2) Die Ehrenordnung ist durch den Vorstand am 04.09.1998 verabschiedet worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.